
Bekanntmachung über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132.01 – Bonsfelder Straße/ Hüserstraße – gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 3, Flurstücke Nrn. 817 und 865.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 132.01 – Bonsfelder Straße/ Hüserstraße.
3. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 132.01 – Bonsfelder Straße/ Hüserstraße – vom 30.09.2013 wird aufgehoben.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

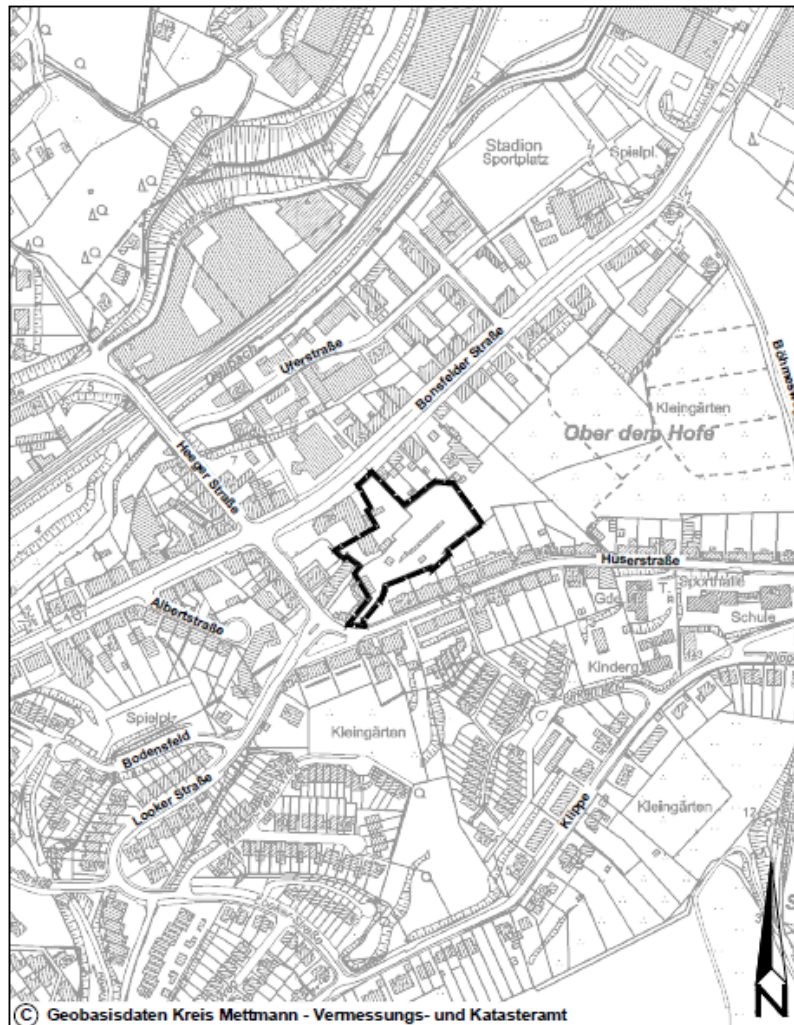
Der vorstehende Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 07.09.2022
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplan Nr. 132.01 - Bonsfelder Straße / Hüserstraße -

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 465 – Schloss Hardenberg – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 465 – Schloss Hardenberg – wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 465 – Schloss Hardenberg – ist der beige-fügten Abgrenzung zu entnehmen.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie entsprechend der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.